

Umsetzungsbericht zu den Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees vom 30. Jänner 2018

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung,

Minoritenplatz 3, 1010 Wien, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung III/4

Wien, 2021. Stand: 1. März 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an gewaltpraevention@bka.gv.at.

Inhalt

Empfehlung 14

Empfehlung 26

Empfehlung 312

Empfehlung 414

Empfehlung 515

Empfehlung 616

Empfehlung 718

Empfehlung 820

Empfehlung 921

Empfehlung 1026

Empfehlung 1128

Annex29

Empfehlung 1

Sicherstellung, dass **alle Bestimmungen der Konvention** in vollem Umfang **im Hinblick auf alle Frauen umgesetzt** werden, einschließlich Frauen mit Behinderungen, Asylwerberinnen und Frauen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus (Absatz 5)

Weitere Verbesserungen der Prävention und des Schutzes vor Gewalt gegen Frauen sind in den vergangenen Jahren von hoher politischer Priorität gewesen. Diese spiegelt sich auch im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 wieder, indem die bestmögliche Umsetzung der Istanbul Konvention explizit als Ziel festgesetzt ist.

Die bereits konkret in Österreich gesetzten Maßnahmen seit 2017, dem Jahr, in dem der GREVIO-Bericht erstellt wurde und auf dessen Basis das Vertragsstaatenkomitee die gegenständlichen Empfehlungen ausgesprochen hat, sind unter den entsprechenden Empfehlungen näher ausgeführt. Die gewünschte Straffheit des Berichts machte in vielen Punkten jedoch eine zusammenfassende Darstellung der österreichweit gesetzten Maßnahmen notwendig.

Im Annex sind überdies spezifische Maßnahmen, die in Reaktion auf die COVID-19 Beschränkungen gesetzt wurden, ausgeführt.

Geschlechtergleichstellung und Frauenrechte, insbesondere auch Gewaltschutz, sind aber nicht nur ein innenpolitisches Ziel, sondern auch ein traditioneller Schwerpunkt der österreichischen Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik.

Die Istanbul Konvention wird auch als zentrales Instrument zur Verbesserung des Gewaltschutzes auf internationaler Ebene geschätzt. Entsprechend seiner Schwerpunktsetzung hat sich Österreich im Rahmen des EU-Ratsvorsitzes intensiv für die EU-Ratifizierung der Istanbul Konvention eingesetzt und unterstützt dies auch weiterhin. Weiters bringt sich Österreich zu Fragen des Gewaltschutzes auch im Rahmen der internationalen Frauenstatuskommission sowie im Rahmen seiner Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsrat 2019-2021 aktiv ein.

Allgemeiner Hinweis: Aufgrund von Änderungen der Zuordnung relevanter Politikbereiche zu einzelnen Ministerien im Laufe der Zeit, insbesondere der Bereiche Frauen- und Gleichstellung, Familienangelegenheiten sowie Integration, werden in diesem Bericht der Klarheit halber die Begriffe Frauenressort, Familienressort, etc. anstatt der vollständigen Namen der aktuell zugeordneten Ministerien zu verwenden.

Empfehlung 2

Sicherstellung, dass **umfassende politische Maßnahmen** in den Bereichen **Prävention, Schutz** und **Strafverfolgung** in Bezug auf **alle Formen von Gewalt** gegen Frauen, insbesondere im Hinblick auf **weibliche Genitalverstümmelung** und **Zwangsheirat**, umgesetzt werden (Absatz 10)

An dieser Stelle erfolgt eine Konzentration auf die Bereiche Ausbildung und Sensibilisierung – sowohl von relevanten (Berufs)Gruppen als auch der breiten Öffentlichkeit – sowie auf gesetzliche Maßnahmen und Verbesserungen der Strafverfolgung. Zu weiteren relevanten Präventions- und Schutzmaßnahmen, siehe insbesondere auch die Empfehlungen 9 und 10.

Prävention und Schutz durch Ausbildung und Sensibilisierung: Auch in den vergangenen Jahren wurden umfassende Bemühungen zur Ausbildung und Sensibilisierung von spezifischen (Berufs)Gruppen als wichtige präventive Maßnahme unternommen, unter anderem folgende:

- Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gesundheitswesens als (Erst-)Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen wurde der Ausbildung von Gesundheitspersonal in den vergangenen Jahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die Implementierung von Ausbildungsstandards zu häuslicher und sexualisierter Gewalt gefördert. Eine Reihe an Universitäten und Fachhochschulen haben die Thematik bereits in ihre Curricula integriert (zum Beispiel Ausbildung angehender ÄrztInnen und PsychologInnen) bzw. in die Ausbildungsverordnungen von Gesundheitsberufen aufgenommen. Zudem wurde im September 2020 für Opferschutzgruppen in Bundes- und Landesspitälern eine vom Gesundheitsressort in Auftrag gegebene „Toolbox“ online gestellt, die diesen Handlungsleitfäden und praxiserprobte Hilfestellungen bietet
- Zur Qualitätssicherung der psychosozialen Prozessbegleitung wurden standardisierte Lehrgänge entwickelt. Seit 2015 werden jährlich bis zu drei Lehrgänge angeboten und diese laufend evaluiert. Die Finanzierung erfolgt durch das Justiz-, das Familien-, und das Frauenressort. Zur Absicherung der Qualitätsstandards und

Ausbildungserfordernisse ist eine Verordnung in Vorbereitung, die Ende 2021 in Kraft treten soll

- Auch von der Polizei werden umfassende Ausbildungsmaßnahmen gesetzt, um den sensiblen Umgang mit Betroffenen zu gewährleisten. PolizeibeamtInnen erhalten im Rahmen ihrer Grundausbildung weiterhin spezielle Schulungen zum Thema häusliche Gewalt und ihrem geschlechtsspezifischen Charakter – unter Einbindung von Expertinnen aus den Gewaltschutzzentren. Überdies wurde in den letzten Jahren der Frauenanteil sukzessive erhöht und beträgt derzeit circa 20 %. Das Regierungsprogramm sieht als weiteres Ziel zumindest eine im Gewaltbereich speziell geschulte Polizistin in jeder Polizeiinspektion als Ansprechpartnerin für Frauen vor
- Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren zahlreiche Fortbildungen zu unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Gewaltformen auch für weitere relevante Berufsgruppen durchgeführt – unter anderem für Richter- und StaatsanwältInnen sowie BesuchsbegleiterInnen. Darunter auch themenspezifische Fortbildungen, wie zum Beispiel zu Zwangsheirat für StandesbeamtInnen in Tirol. Zudem wurde an dem EU-Projekt zur Entwicklung eines EU-weiten Strategieplans zu Verweisungsmechanismen bei Zwangsheirat für Fachpersonal (u.a. durch das Gesundheitsressort mitfinanziert) mitgewirkt. Zusätzlich fanden in Wien (in Kooperation mit der Ärztekammer Wien) Vortrags- und Publikationstätigkeiten zu FGM statt. Auch in der Grundausbildung für öffentlich Bedienstete (z.B. Bildungsressort und nachgeordnete Dienststellen) wird das Thema geschlechtsspezifische Gewalt aufgegriffen
- Im Sinne der Prävention wird auch im schulischen Bereich geschlechtsspezifische Gewalt breit behandelt. Durch den Grundsatzterlass des Bildungsressorts aus dem Jahr 2018 „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ sind die zuständigen Schulbehörden und Schulen explizit angehalten, das Thema Gleichstellung aufzugreifen und dabei insbesondere Gewalt und Sexismus in all seinen Facetten (unter anderem auch explizit FGM und Zwangsheirat) besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Neben spezifischen Fortbildungen für LehrerInnen, Handreichungen und Materialien, wurden zahlreiche gendersensible, gewaltpräventive Workshops für SchülerInnen durchgeführt. Zudem wirkt das Außenressort, das die operative Rückführung von Opfern von Verschleppung und Zwangsheirat aus dem Ausland koordiniert, beispielsweise an Ausbildungsveranstaltungen des Stadtschulrates in Wien mit

Wenn auch grundsätzlich die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel prioritär für Maßnahmen von unmittelbarer Wirkung für Betroffene eingesetzt werden, konnten dennoch auch etliche Maßnahmen zur Sensibilisierung der breiteren Öffentlichkeit gesetzt werden:

- Jährlich werden im Rahmen der „16 Tage gegen Gewalt“ auf Bundes- und Landesebene sowie durch die österreichischen Botschaften und Vertretungsbehörden im Ausland zahlreiche Veranstaltungen rund um das Thema Gewalt gegen Frauen organisiert. So gab es eine zunehmende Beteiligung von unterschiedlichen Einrichtungen an der Kampagne „Orange the World“ – unter anderem durch einen umfassenden Social Media Auftritt der Bundesregierung mit Verlinkung zu #orangetheworld im Jahr 2020. Zum Auftakt der 16 Tage gegen Gewalt wurde im November 2020 ein zweitägiger Gewaltschutzgipfel zu Gewalt gegen Frauen mit Expertinnen und Experten aus dem österreichischen Gewaltbereich durchgeführt

Darüber hinaus wurden auf Bundes- und Landesebene unter anderem zu folgenden Themen besondere Sensibilisierungsmaßnahmen getroffen (zu besonderen Sensibilisierungsmaßnahmen im Rahmen von COVID-19 siehe Annex):

- Zu traditionsbedingter Gewalt: gemeinsam mit dem Integrationsressort und dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) werden spezifische Beratungsformate und Kurse für Frauen und Männer aus migrantischen Communities (insbesondere auch Frauen und Männer mit Fluchthintergrund) angeboten. Weitere Maßnahmen beinhalten u.a. die Sensibilisierung der Behörden sowie die Erarbeitung eines Leitfadens für relevante Berufsgruppen. In Vorarlberg fand beispielsweise eine Fachtagung zu FGM statt
- Die Bekämpfung von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere FGM, ist auch im Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2019-2021 festgeschrieben. Dabei wurden im Kampf gegen FGM in den Jahren 2018 und 2019 rund 6,5 Mio. Euro bereitgestellt, von denen vor allem Frauen und Mädchen in den Ländern des Sahel und am Horn von Afrika profitiert haben
- Zu den speziellen Gefahren von K.O. Mitteln: vom Frauenressort wurde zum Beispiel gemeinsam mit dem Innenressort im Juli 2019 eine gemeinsame Informationsoffensive (vor Allem über Social-Media-Kanäle) durchgeführt; in Vorarlberg fanden unter anderem Sensibilisierungsworkshops statt

- Zu Gewalt im Netz: im Frühjahr 2020 startete das Frauenbüro der oberösterreichischen Landesregierung zum Beispiel eine Online-Sensibilisierungskampagne zu diesem Thema

Gesetzliche Maßnahmen und Verbesserung der Strafverfolgung: In den letzten Jahren wurden zahlreiche gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Erweiterung von Opferrechten gesetzt. Mit der Strafgesetznovelle 2017, in Kraft getreten am 1. September 2017, wurden die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung explizit als notwehrfähige Rechtsgüter (§ 3 Abs. 1 StGB) strafrechtlich verankert, der Strafrahmen für bestimmte Begehungsformen der sexuellen Belästigung erhöht und neue Qualifikationstatbestände geschaffen (§ 218 Abs. 2a und 2b StGB sowie § 212 Abs. 3 StGB). Im Lichte der weiteren Umsetzung der Istanbul Konvention wurde schließlich im März 2018 eine „Task Force Strafrecht zum besseren Schutz von Frauen und Kindern“ unter Leitung des Staatssekretariats im Innenressort eingerichtet. Dieser gehörten mehr als 120 ExpertInnen aus Fachressorts und fachspezifischen Einrichtungen an. Auf Basis der Ergebnisse wurden zahlreiche gesetzliche Anpassungen erarbeitet, die am 25. September 2019 als „Gewaltschutzgesetz 2019“ beschlossen wurden. Auf Grund der Fülle der gesetzlichen Neuerungen erfolgt an dieser Stelle eine Konzentration auf jene von besonderer Relevanz. Soweit nicht anders angeführt, traten diese mit Jänner 2020 in Kraft:

- Ausdehnung des Betretungsverbot in Fällen häuslicher Gewalt: es wurde zusätzlich ein mobiles Annäherungsverbot von 100 Metern um die gefährdete Person geschaffen (§ 38a und § 84 SPG) und die Durchsetzung des Betretungs- und Annäherungsverbots durch einen deutlich erhöhten Strafrahmen für dessen Nichtbeachtung unterstützt
- Einführung einer verpflichtenden Gefährderberatung in der zweiten Jahreshälfte 2021: Personen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, müssen sich einer verpflichtenden – zumindest einmaligen – Beratung bei einer sog. Beratungsstelle für Gewaltprävention unterziehen (§ 38a Abs. 8 und § 25 Abs. 4 SPG)
- Verankerung von Fallkonferenzen bei Hochrisikofällen: gesetzliche Festlegung, dass es Aufgabe der Sicherheitsbehörde ist, Fallkonferenzen einzuberufen – diese können im Bedarfsfall aber auch von anderen Stellen angeregt werden (§ 22 Abs. 2 SPG)
- Gewaltopfer (u.a. Hochrisikopfer, Opfer von Zwangsheirat) können nunmehr kostenlos eine Namensänderung durchführen (§ 2 Abs. 1 Z 10a NÄG) und ihre Sozialversicherungsnummer ändern lassen (§ 460d Abs. 3 ASVG)

- Anpassungen und Klarstellungen in Bezug auf einstweilige Verfügungen: so vor allem eine Erweiterung auf den Schutz vor beeinträchtigenden Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken (§ 382g EO); die Ausdehnung der Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe durch ein Beantragungsrecht für eine einstweilige Verfügung zum Schutz der Privatsphäre (Stalking), wenn der gesetzliche Vertreter nicht die nötigen Schritte unternimmt (§ 382g EO; § 211 Abs. 2 ABGB); eine bessere Vernetzung der Behörden, indem das Familiengericht zu verständigen ist, wenn eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt oder der Privatsphäre erlassen wird, sofern eine der Parteien (also die gefährdete oder die gefährdende Partei) minderjährig ist
- Erweiterung der Erschwerungsgründe: unter anderem für Straftaten von Volljährigen gegenüber Minderjährigen oder für diese wahrnehmbar gegen eine nahestehende Person sowie bei Missbrauch einer Autoritätsstellung (§ 33 Abs. 2 StGB)
- Für die bereits bisher strafbare (und nicht einwilligungsfähige) weibliche Genitalverstümmelung wurde ein eigenes Delikt geschaffen und klargestellt, dass es sich um Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 Abs. 1 Z 2a StGB) handelt. Zusätzlich wurde eine Mitteilungspflicht von Krankenanstalten an die Kinder- und Jugendhilfe für Fälle geschaffen, bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass einem neugeborenen Mädchen eine Genitalverstümmelung drohen könnte (§ 37 Abs 1a B-KJHG)
- Strafverschärfungen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität: generell für RückfallstäterInnen (§ 39 StGB); beim Delikt der Vergewaltigung erfolgte ein genereller Ausschluss der bedingten Strafnachsicht (§ 43 Abs. 3 StGB) bei gleichzeitiger Erhöhung des Mindeststrafrahmens von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe (§ 201 Abs. 1 StGB); bei der fortgesetzten Gewaltausübung gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person wurde die Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren auf ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben (§ 107 b Abs. 3a StGB); überdies wurde die Anzeigepflicht für ÄrztInnen auf Vergewaltigungsfälle ausgedehnt, gleichzeitig wurden aber auch Ausnahmeregelungen zur Wahrung der Interessen der Opfer geschaffen (§ 54 Abs. 4 bzw. Abs. 5 Ärztegesetz)
- Erweiterung der Opferrechte: Klarstellung bzw. Gleichstellung von Opfern und Zeugen beim Antragsrecht auf schonende Vernehmung im Sinne des § 165 Abs. 3 StPO (§ 165 Abs. 4, § 66a und § 250 Abs. 3 StPO) und die Vorgabe, dass bei besonderer Schutzbedürftigkeit von Opfern nach Möglichkeit Dolmetschleistungen durch eine Person des eigenen Geschlechts bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung erbracht werden (§ 66a Abs. 2 Z 1a StPO)

- Erweiterung der Ansprüche nach dem Verbrechenopfergesetz: neben einer Verlängerung der Antragsfristen wurde vor allem ein verbesserter Zugang zu Leistungen für Opfer, die UnionsbürgerInnen sind, geschaffen
- Mit 1. Jänner 2021 ist ein Bundesgesetz zur Bekämpfung von Hass im Netz in Kraft getreten. Es beinhaltet unter anderem Nachschärfungen im Bereich des materiellen Strafrechts (insbesondere zu Verletzungen des Bildnisschutzes, Hasspostings und Cyber-Mobbing), im Strafprozessrecht (zur effektiven Verfolgung von Hasskriminalität und zum Opferschutz) sowie Anpassungen im Bereich des Medienrechts. Insbesondere wurde mit der Schaffung des neuen Straftatbestandes § 120a StGB der strafrechtliche Bildnisschutz gegen unbefugte Bildaufnahmen, insb. „Upskirting“ verbessert und die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung auf bestimmte Opfergruppen wie Opfer typischer „Hass-im-Netz-Delikte“ und minderjährige Zeuginnen von Gewalt im sozialen Nahraum ausgeweitet (neue Bestimmung § 66b StPO)

Empfehlung 3

Entwicklung einer **langfristigen Planung bzw. Strategie**, die allen in der Konvention definierten Formen von Gewalt die nötige Bedeutung beimisst, und die eine kontinuierliche und langfristige Finanzierung nachhaltiger und umfassender Maßnahmen vorsieht (Absatz 18)

Siehe dazu auch die Ausführungen zu den Empfehlungen 2, 6 und 7.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2020-2024 zu umfangreichen Maßnahmen im Bereich Gewaltprävention und Opferschutz bekannt. Diese umfassen unter anderem:

- die Prüfung weiterer gesetzlicher Schutzmaßnahmen vor (geschlechtsspezifischer) Gewalt – vor allem Upskirting, Gewalt im Netz und Zwangsheirat
- den Ausbau von (opferschutzorientierter) Täterarbeit und Gewaltpräventionsprogrammen
- den Ausbau von Gewaltschutzeinrichtungen
- Maßnahmen zur Integration von Frauen zum Schutz vor jeglicher Gewalt, inklusive traditionsbedingter Gewalt
- Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt (im Sport)
- Sensibilisierungskampagnen

Hinsichtlich dazu bereits gesetzter Umsetzungsmaßnahmen siehe vor allem die Empfehlung 2 und Annex (Upskirting, Gewalt im Netz, Gewaltprävention, Sensibilisierungsmaßnahmen) sowie die Empfehlungen 4, 5, 9 und 10 (Budgeterhöhung und Ausbau von Gewaltschutzeinrichtungen, Schutz vor traditionsbedingter Gewalt).

Darüber hinaus sind weitere Umsetzungsmaßnahmen zur Implementierung der Istanbul Konvention, u.a. die weitere Sensibilisierung von zentralen Berufsgruppen, vorgesehen.

Nachhaltige und umfassende Lösungsansätze werden aber vor allem auch durch den kontinuierlichen Dialog zwischen Gewaltschutzeinrichtungen und staatlichen Institutionen gewährleistet. Dieser erfolgt nicht nur ad hoc, wie durch die in der Empfehlung 2

erwähnte Task Force Strafrecht, sondern insbesondere auch durch strukturierten Dialog im Rahmen von langfristig angelegten themenspezifischen Arbeitsgruppen.

Auch in den Bundesländern wird dieser strukturierte Dialog gelebt. So wurden beispielsweise in der Steiermark Round-Table Gespräche zu unterschiedlichen Themen wie die „Mitbetroffenheit von Kindern bei häuslicher Gewalt“, „Ökonomische Gewalt“ oder „Digitale Gewalt im Kontext häuslicher Gewalt“ unter Einbindung relevanter ExpertInnen abgehalten und regionale Netzwerke aufgebaut.

Empfehlung 4

Deutliche **Erhöhung des Budgets**, das dem Frauenressort für seine Arbeit im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zur Verfügung steht (Absatz 22)

Siehe dazu auch die Empfehlungen 3 sowie 9 a), b), c) und g).

Im Jahr 2020 wurde das Budget des Frauenressorts erstmals seit 10 Jahren substantiell um 20 % von € 10,15 Mio. auf € 12,15 Mio. aufgestockt. Rund die Hälfte des Gesamtbudgets wird für Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen zur Verfügung gestellt.

Mit den zusätzlichen Mitteln wurde das Budget aller geförderten Frauenberatungsstellen, so auch der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt, um ca. 12 % erhöht und ein Fördercall für gewaltspezifische Projekte in Höhe von insgesamt € 1,25 Mio. durchgeführt.

Zusätzlich hat der ebenfalls der Frauen- und Integrationsministerin unterstehende Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) jeweils 2019 und 2020 in weiteren Fördercalls insgesamt € 3 Mio. spezifisch für Projekte zur Prävention kulturell bedingter Gewalt und zum Schutz Betroffener zur Verfügung gestellt (siehe dazu auch die Empfehlung 9 c).

Auch in den Bundesländern wurden (teilweise substanzielle) Budgeterhöhungen umgesetzt. So wurde im Burgenland seit 2018 das Frauenbudget um circa 30 % erhöht, was unter anderem 2019 eine Erhöhung der Förderungen für Frauenberatungsstellen um 33 % ermöglichte. Aber auch in anderen Bundesländern, wie zum Beispiel der Steiermark und Kärnten, kam es zu sukzessiven Erhöhungen in den letzten Jahren.

Für 2021 erfolgt eine weitere Erhöhung des Budgets des Frauenressorts um € 2,5 Mio. auf insgesamt € 14,65 Mio. und damit eine Erhöhung um 43 % gegenüber 2019.

Empfehlung 5

Schaffung der nötigen **Rechtsgrundlage**, um eine angemessene und kontinuierliche **Finanzierung** der unterschiedlichen spezialisierten **Hilfseinrichtungen** sicherzustellen (Absatz 26)

Gewaltschutzeinrichtungen decken in der Regel eine bestimmte Region ab und ihre Finanzierung fällt als Maßnahme der Sozialhilfe grundsätzlich in die Zuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes. Ein Großteil wird nach wie vor über jährliche Förderungen finanziert. Abhängig von der Einrichtung erfolgen diese in der Regel durch das jeweilige Bundesland und zusätzliche Förderungen durch das Frauenressort (zum Teil mit mehrjährigen Rahmenverträgen), weitere Fachministerien, das Arbeitsmarktservice, die Gewerkschaft, etc.

Die Gewaltschutzzentren¹ hingegen fallen in die Zuständigkeit des Bundes und haben in § 25 Abs. 3 SPG eine eigene gesetzliche Grundlage. Sie wurden nach einer öffentlichen Ausschreibung im Jahr 2013 unbefristet beauftragt (siehe dazu auch den 1. Staatenbericht, Seite 32). Der Vertrag sieht jährliche inflations- und fallzahlenbedingte Anpassungen vor. Dies führte zu einer Erhöhung von € 7,32 Mio. im Jahr 2015 und auf € 8,52 Mio. im Jahr 2020.

Die Frauenhelpline 0800 / 222 555 wird auf Grund ihrer bundesweiten Ausrichtung ebenfalls vom Bund – konkret dem Frauenressort – seit 1991 gefördert, dies auf Basis eines Rahmenfördervertrages. Das Fördervolumen wurde von rund € 318.000 im Jahr 2017 auf rund € 356.000 – und einmalig im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen zusätzliche € 20.000 für Onlineberatung – im Jahr 2020 erhöht.

¹ In Wien Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie genannt und in Vorarlberg ifs Gewaltschutzstelle.

Empfehlung 6

Übertragung der Rolle der **Koordinierungsstelle** an eine oder mehrere institutionalisierte Regierungsstellen, denen klare und weithin kommunizierte Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen übertragen sowie die entsprechenden **personellen** und **finanziellen Ressourcen** zugewiesen werden, sowie die **Gewährleistung getrennter Zuständigkeiten** für die Koordinierung und Umsetzung der politischen Maßnahmen und Strategien zum einen und deren Beobachtung und Evaluierung zum anderen, um eine objektive Evaluierung der politischen Maßnahmen sicher zu stellen (Absatz 37)

Die Österreichische Koordinierungsstelle steht weiterhin unter der Leitung des Frauenressorts. Im Jahr 2019 ist es gelungen, die personellen Ressourcen der zuständigen Fachabteilung und damit auch für die Koordinierungsstelle etwas auszubauen. Zusätzlich wurde die IMAG „Schutz von Frauen vor Gewalt“ in die Nationale Koordinierungsstelle integriert und ist damit als Arbeitsgruppe der Koordinierungsstelle noch enger an diese angebunden.

Folgende zentrale Aufgaben kommen der Koordinierungsstelle damit zu:

- Vorantreiben der Umsetzung noch offener Verpflichtungen nach der Istanbul-Konvention. Dies umfasst den bundesländer- und disziplinenübergreifenden Fachaustausch, die Erarbeitung notwendiger Maßnahmen und die Unterstützung ihrer Umsetzung im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) „Schutz von Frauen vor Gewalt“. In diese sind die relevanten Ministerien, alle Bundesländer und zentralen NGOs eingebunden
- die Aufbereitung themenspezifischer Information und Daten für die Öffentlichkeit – hierfür wurde eine eigene Website eingerichtet
- die Koordination von Staatenberichten zur Umsetzung der Istanbul Konvention und der internationale Fachaustausch

Auch in den Bundesländern gibt es die Entwicklung, Koordinierungsstellen zu implementieren – so hat das Bundesland Salzburg in seinem Frauenreferat eine Koordinierungsstelle eingerichtet.

Die Beobachtung und Evaluierung von Maßnahmen erfolgt durch Rückmeldungen aus der Praxis, also im Dialog mit den Gewaltschutzeinrichtungen und über Studien; so unter anderem:

- Untersuchung „Das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit: 1977-2014-2019“ 2019; Finanzierung durch das Familienressort
- Evaluierung der „Opferschutzorientierten Täterarbeit am Beispiel des Wiener Modells“ 2018; Finanzierung durch das Frauenressort
- Evaluierung „Sexualstraftaten“ 2018: Untersuchung der strafrechtlichen Erledigung von Strafanzeigen wegen des Verdachts der Vergewaltigung bzw. geschlechtlichen Nötigung; Finanzierung durch das Frauenressort
- Evaluierung „EinSatz“ 2018: Untersuchung, wie es von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen ergeht, wenn die Polizei einschreitet; Finanzierung durch die FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
- Evaluierung der Arbeit der Opferschutzgruppen in Wiener Krankenhäusern: Studie „Opferschutzarbeit im Krankenhaus. Fokusgruppenbefragung über Aufgaben und Herausforderungen der Opferschutzgruppen in Wiener Krankenhäusern“ 2017; Finanzierung durch die Stadt Wien und darauf basierend der Bericht „Die Arbeit der Opferschutzgruppen in Wiener Krankenhäusern“ in Vernetzung der Wiener Opferschutzgruppen, 2018

Empfehlung 7

Umsetzung von Maßnahmen zur **Beobachtung der Prävalenz** von Gewaltformen gegen Frauen, **insbesondere der Zwangsheirat und weiblichen Genitalverstümmelung** (Absatz 40)

Seit 2017 wurden zahlreiche Maßnahmen zur Erhebung der Prävalenz von unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Gewaltformen gesetzt. Folgende Studien wurden durchgeführt oder sind noch in der Durchführungsphase:

- EU Prävalenzstudie zu genderbasierter Gewalt 2020/2021: Österreich hat sich bereits am Pretest beteiligt und führt derzeit die Prävalenzerhebung durch (Laufzeit Februar 2020 bis Dezember 2021); beide Studien sind EU-kofinanziert und werden von der Statistik Austria durchgeführt
- EIGE Studie „Estimation of the number of girls at risk of female genital mutilation in the EU“ 2020/2021; Finanzierung durch EIGE unter fachlicher Mitwirkung des Frauen- und Integrationsressorts
- Studie „Gewalt von Söhnen und Töchtern gegen Eltern“ 2019: erstmals wurden (in Vorarlberg und Burgenland) Betretungsverbote gegen Söhne und Töchter, die Gewalt gegen Mutter oder Vater ausgeübt haben, untersucht; dabei wurden auch allfällige geschlechtsspezifische Muster erforscht; Finanzierung durch das Frauenressort
- Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ 2019 in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in psychosozialen Einrichtungen und im Maßnahmenvollzug; Finanzierung durch das Sozialressort
- Analyse aller Femizide zwischen Jänner 2018 und Jänner 2019 inklusive Erarbeitung von darauf basierenden Empfehlungen durch eine vom Innenressort eingerichtete Screeninggruppe; Veröffentlichung des Berichts im November 2019
- Studie „Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich“ 2018 mit Untersuchungen zur Prävalenz unterschiedlicher Ausprägungen von Gewalt im Netz nach Altersgruppen sowie Umgang mit und Folgen dieser Gewaltform; Finanzierung unter anderem durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

- Studie „Zwangsheirat – Tradition und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen in Österreich“ 2018; Finanzierung: unter anderem durch die Stadt Wien; Durchführung: Dr. Monika Potkanski-Palka

Auch die mit dem GewaltschutzG 2019 geschaffene Mitteilungspflicht der Krankenanstalten sowie die gleichzeitige Schaffung eines eigenen Straftatbestandes zu weiblicher Genitalverstümmelung (siehe Empfehlung 2) erhöhen nicht nur das Bewusstsein, sondern auch die Möglichkeiten der Prävalenzerhebung.

Empfehlung 8

Entwicklung von **Datenkategorien** für die **Exekutive** und die **Strafjustiz**, die eine genauere Dokumentation der **Täter-Opfer-Beziehung** ermöglichen, und die Sicherstellung, dass diese sowie sämtliche andere von den verschiedenen Einrichtungen angewandten Datenkategorien institutionsübergreifend **vereinheitlicht** werden (Absätze 45 und 49)

Zur bereits erfolgenden umfassenden Datenerhebung durch relevante Institutionen siehe den 1. Staatenbericht im Kapitel 1.5. Datenerfassung.

Der Möglichkeit, die Datenerhebung von sämtlichen relevanten Einrichtungen – inklusive der Gewaltschutzeinrichtungen – institutionenübergreifend zu vereinheitlichen, sind sowohl durch beschränkte personelle und budgetäre Ressourcen als auch durch unterschiedliche prioritäre Datenerfassungszwecke Grenzen gesetzt.

Bereits die konkret empfohlene genauere Dokumentation der Täter-Opfer-Beziehung sowohl durch Exekutive als auch durch Strafjustiz bedarf umfassender Ressourcen in der Umsetzung und in weiterer Folge für die laufende Einpflegung dieser Daten. Diese Ressourcen konnten bisher nicht freigemacht werden. Die längerfristig notwendige Erneuerung der Datenerfassung wird jedoch eine Angleichung der Statistiken von Exekutive und Justiz mit sich bringen und auch in diesem Bereich zu Verbesserungen führen.

Die Bundes-Gleichbehandlungskommission und Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft sammeln seit 2017 in Fällen sexueller Belästigung geprüfte Daten zum Geschlecht der betroffenen Person, zum Geschlecht der belästigenden Person und zur Beziehung zwischen der betroffenen und belästigenden Person. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Gutachtens erhoben.

Seit 2018 bereitet die Koordinierungsstelle (siehe auch Empfehlung 6) vorhandene Daten mit einem Fokus auf Gewalt gegen Frauen auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

Empfehlung 9

Sicherstellung, dass angesichts des ungleichen Ausmaßes der **Hilfsangebote** für die unterschiedlichen in der Konvention definierten Formen von Gewalt alle spezialisierten Hilfseinrichtungen die Bedürfnisse der Opfer, **unabhängig von der Form der erfahrenen Gewalt oder** deren jeweiligen **Lebensumständen** und den damit einhergehenden Problemen, erfüllen. Der Ausschuss der Vertragsparteien empfiehlt der österreichischen Regierung insbesondere:

a.) die **Ausarbeitung einer Gesamtstrategie für die Bereitstellung von Hilfseinrichtungen** auf Basis einer Bedarfsanalyse hinsichtlich der Anzahl, Art und geografischen Lage der Dienste, die von Opfern aller verschiedenen Formen von Gewalt benötigt werden;

Im Jahr 2018 wurde vom Frauenressort eine bundesweite Bedarfserhebung bezüglich Frauenhausplätzen durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass auf Grund der sehr unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten die Erstellung regionaler Konzepte notwendig ist. Zudem haben mehrere Bundesländer umfassendere Erhebungen ausgeführt. Diese führten auch regional bereits zu einem konkreten Ausbau des Angebots an Frauenhausplätzen, so wurden 2019 in Tirol 12 zusätzliche Plätze geschaffen, in anderen Bundesländern ist ein weiterer Ausbau bereits konkret in Planung, so unter anderem in Wien und Oberösterreich. Auch das Angebot an Übergangswohnungen konnte regional verbessert werden, so zum Beispiel in Niederösterreich und Vorarlberg.

Zudem ist im Rahmen eines im November 2020 beschlossenen Maßnahmenpaketes die Analyse und weitere Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Beratungseinrichtungen und der Polizei vorgesehen.

Für die bundesländerübergreifende Aufnahme von Hochrisikopfern in Frauenhäusern trat mit 1. Jänner 2021 eine zweijährige Pilotphase in Kraft.

Zu den vom Bund finanzierten Gewaltschutzzentren bei häuslicher Gewalt und Stalking siehe Empfehlung 5; zu den Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt Empfehlung 10

und zu Einrichtungen für Opfer von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung Pkt. c.).

Um das Beratungsangebot der bestehenden Gewaltschutzeinrichtungen bei Betroffenheit von Gewalt im Netz zu verbessern, wurden Schulungsunterlagen erarbeitet und zahlreiche Trainings sowie ein Train-the-Trainer-Workshop durchgeführt (siehe dazu auch die in Empfehlung 7 erwähnte Studie „Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich“, deren Ergebnisse als Basis dienten). Darüber hinaus bietet die 2017 bei der Organisation ZARA eingerichtete erste österreichweite, zentrale Anlaufstelle für Betroffene von Gewalt im Netz spezifische Unterstützung an. Im Rahmen eines im November 2020 beschlossenen Maßnahmenpaketes wurde zudem – in Ergänzung des „Hass-im-Netz-Paketes“ der Bundesregierung (siehe dazu Empfehlung 2) – auch der konkrete Ausbau der Beratungsexpertise zu Cybergewalt durch entsprechende Schulungsangebote entschieden.

b.) die Gewährleistung, dass **in jedem der neun Bundesländer Beratungsstellen für Betroffene von sexueller Gewalt** (einschließlich Vergewaltigung) zur Verfügung stehen;

Siehe dazu Empfehlung 10.

c.) die Einrichtung von **weiteren spezialisierten Hilfseinrichtungen für Opfer von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung**;

Das bestehende Schutzangebot für Betroffene von Zwangsheirat wurde Anfang 2019 um eine von der Stadt Wien finanzierte Übergangswohnung erweitert, in der bis zu 15 Betroffene aufgenommen werden können. Ebenso wie die vom Innen- und Frauenressort finanzierte Schutzwohnung wird diese von der Beratungsstelle Orient Express betrieben und steht betroffenen Mädchen und jungen Frauen aus ganz Österreich offen. Um das spezifische Unterstützungsangebot für Betroffene von Zwangsheirat zu erweitern, wurde im Rahmen eines im November 2020 beschlossenen Maßnahmenpaketes der Ausbau des bestehenden Beratungsangebotes in Wien (Orient Express) sowie die Einrichtung eines zusätzlichen Beratungsangebotes im Westen Österreichs verankert.

Zu der generellen Budgeterhöhung für bereits bestehende geförderte Gewaltschutzeinrichtungen siehe Empfehlung 4.

In den Jahren 2019 und 2020 gab es weiters je einen bundesweiten Fördercall mit einem Schwerpunkt auf Projekte zur Bekämpfung von traditionsbedingter Gewalt. Im Jahr 2019 in Höhe von € 1 Mio. (siehe dazu die [Liste der geförderten ÖIF Projekte 2019](#)) und im Jahr 2020 in der Höhe von € 2 Mio. (siehe dazu die [Liste der geförderten ÖIF Projekte 2020](#)). Die geförderten Projekte umfassen sowohl Beratung und Unterstützung (inklusive Qualitätssicherung) als auch präventive Maßnahmen. Im Jahr 2017 wurde überdies eine aus öffentlichen Mitteln geförderte Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat unter Leitung der Beratungsstelle Orient Express eingerichtet. Sie dient der bundesweiten Vernetzung und Koordination bei Verschleppungsfällen (Heiratsverschleppung und Verschleppung als „Bestrafung“) sowie bei Rückholungen nach Österreich.

d.) die Schaffung von adäquaten Hilfsangeboten, einschließlich Schutzunterkünften, für weibliche **Opfer häuslicher Gewalt mit psychischen, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die einer medizinischen Betreuung oder Unterstützung** bedürfen;

Grundsätzlich steht das breite frauen- und gewaltspezifische Beratungsangebot allen betroffenen Frauen und Mädchen, so auch Frauen und Mädchen mit Behinderungen, offen. Zusätzlich gibt es auch einige spezifische Beratungsstellen. Zur Budgeterhöhung 2020 für diese Einrichtungen siehe Empfehlung 4. Um die tatsächliche Zugänglichkeit zu verbessern, wurden vor allem Maßnahmen zur IKT-Barrierefreiheit und Gewährleistung des barrierefreien physischen Zugangs gesetzt. So wurde zum Beispiel das Tiroler Frauenhaus 2019 in einem neuen Gebäude mit zusätzlichen Plätzen untergebracht und barrierefrei ausgestaltet.

Dennoch bestehen in der Betreuungsmöglichkeit von Betroffenen mit medizinischem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf weiterhin Grenzen.

Folgende Strategien sollen das Bewusstsein für diese Zielgruppe fördern:

- der NAP Behinderung 2012–2021 sieht die Förderung des öffentlichen Bewusstseis für das Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Erleichterung des Zugangs zu Unterstützungseinrichtungen für Betroffene vor

- der aktuelle Aktionsplan Frauengesundheit umfasst auch die Sensibilisierung von Institutionen (insbesondere Beratungsstellen) für frauenspezifische Aspekte bei Behinderung
- auch eine Ende 2019 durchgeführte Konferenz zu „Frauen mit Behinderungen“ zeigte mit einem Schwerpunkt zu Gewalt und Gewaltprävention weiteren Handlungsbedarf auf. Die Wichtigkeit dieses Themas wurde durch die Teilnahme der damals amtierenden Bundeskanzlerin sowie der Frauenministerin unterstrichen

Dem Gesundheitswesen kommt in der möglichen Identifizierung und Unterstützung von Betroffenen ebenfalls eine besondere Rolle zu. Zur Ausbildung des Gesundheitspersonals siehe Empfehlung 2. Um der Gefahr zu begegnen, dass Betreuungspersonal (sexuelle) Gewalt gegenüber Personen mit Einschränkungen ausübt, wurde mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 für spezifische Betreuungseinrichtungen die Möglichkeit geschaffen, Strafregisterauskünfte und Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern und Tätigkeitsverboten einholen zu können. Darüber hinaus wurde eine neue „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“ eingeführt.

Zu der thematisch relevanten Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ aus 2019, siehe Empfehlung 7.

e.) die Gewährleistung, dass **Opfer von häuslicher Gewalt mit Suchtproblemen** Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten, einschließlich Unterkunft, haben;

Hierzu darf im Wesentlichen auf die relevanten Ausführungen in der Stellungnahme Österreichs zum GREVIO-Bericht verwiesen werden.

f.) die Abschaffung von Förderungsvoraussetzungen und anderen bürokratischen Hürden, die **Asylwerberinnen und Frauen ohne Aufenthaltstitel** den **Zugang** zu Hilfsangeboten und Schutzunterkünften verwehren und ebenso **für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte**;

Das bundesweite, breite Angebot der Gewaltschutzeinrichtungen steht allen Frauen, also auch allen Asylwerberinnen, Frauen ohne Aufenthaltstitel, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten zur Verfügung.

Lediglich hinsichtlich des Zugangs zu Frauenhäusern bestehen regionale Unterschiede. Anerkannte Flüchtlinge sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt und haben daher generell Zugang zu Frauenhäusern. Die Regelungen betreffend Asylwerberinnen und subsidiär Schutzberechtigten unterscheiden sich jedoch in den Bundesländern. Ist kein Frauenhauszugang möglich, stehen in der Regel jedoch frauenspezifische Einrichtungen der Grundversorgung zur Verfügung, die mit den Frauenhäusern kooperieren.

Im Rahmen der Möglichkeiten bieten Gewaltschutzeinrichtungen auch muttersprachliche Beratung an oder ziehen Dolmetscherinnen bei. Zur Verbesserung des Zugangs zu Dolmetschleistungen im Strafverfahren mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 siehe Empfehlung 2.

Auch die vielfältigen Maßnahmen zur schnelleren Integration, Empowerment und Förderung des Spracherwerbs für Frauen mit Migrationshintergrund erleichtern den tatsächlichen Zugang zu Hilfsangeboten. Neben den in Empfehlung 2 bereits erwähnten umfassenden Schulungsangeboten durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) gibt es beim ÖIF auch ein breites Beratungs- und Kursangebot für Frauen mit Migrations- und insbesondere Fluchthintergrund. Darüber hinaus unterstützt zum Beispiel ein Projekt in Wien alleinerziehende und von Wohnungslosigkeit betroffene Mütter aus EU- und Drittstaaten und ein Projekt in der Steiermark stärkt umfassend Mädchen und Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund.

g.) die Sicherstellung der **finanziellen und personellen Ressourcen** für die Umsetzung der oben angeführten Punkte (Absatz 107)

Siehe dazu die Angaben direkt zu den Punkten a.) bis f.)

Empfehlung 10

Sicherstellung, dass mehr getan wird, um den **sensiblen Umgang** mit **Opfern**, die Vergewaltigungen und andere Formen von **sexueller Gewalt** anzeigen, zu gewährleisten, indem **zum Beispiel in allen neun Bundesländern** Vergewaltigungs-Krisenzentren oder **Hilfseinrichtungen** für Betroffene von sexueller Gewalt mit speziell ausgebildeten Mitarbeiterinnen eingerichtet werden (Absatz 157)

Von Seiten des Frauenressorts wurden intensive Bemühungen gesetzt, um das Beratungsangebot für Betroffene von sexueller Gewalt weiter zu verbessern. In einem ersten Schritt wurde ein gesamtösterreichisches Konzept erstellt und in einem zweiten Schritt in jenen Bundesländern, in denen es bisher keine spezifische Beratungsstelle gab, ein eigenes Angebot geschaffen. Um Qualitätsstandards zu wahren, wurde bei der Umsetzung darüber hinaus bundeslandübergreifende Unterstützung geboten. Dazu folgende Details:

- Erstellung eines gesamtösterreichischen Konzepts und Unterstützung bei der Einrichtung der neuen Fachberatungsstellen inklusive Sicherung der Qualitätsstandards; Finanzierung durch das Frauenressort (Fördervolumen rund € 110.000, Umsetzung Nov. 2017 – Dezember 2020)
- Einrichtung der neuen Fachberatungsstellen für Betroffene von sexueller Gewalt im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg in der 2. Jahreshälfte 2019, mit einem Gesamtfördervolumen bis Ende 2020 von rund € 144.000 sowie deren weitere Absicherung. Zusätzlich erfolgten Förderungen von Landesseite.

Damit konnte die Empfehlung, in jedem Bundesland eine spezifische Einrichtung zu schaffen, mittlerweile erfolgreich umgesetzt werden.

In Kärnten ermöglicht überdies der vom Frauenreferat geförderte Verein Frauenrechtsschutz die Übernahme von Prozesskosten in Fällen von sexueller Gewalt. Zu den Bemühungen betreffend Ausbildung und Sensibilisierung siehe Empfehlung 2. In diesem Zusammenhang ist auch die in Empfehlung 2 bereits erwähnte Toolbox „Starterset für Opferschutzgruppen“ von besonderer Relevanz. Weiters wurden mit dem

Gewaltschutzgesetz 2019 strengere Strafen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität eingeführt – siehe dazu ebenfalls Empfehlung 2. Zudem fanden in Wien Schulungen für das Gesundheitspersonal zur Früherkennung häuslicher und sexualisierter Gewalt statt.

Mit einem Projekt zu organisierter sexualisierter ritueller Gewalt mit einer Laufzeit bis Ende 2021 soll überdies größeres Bewusstsein für diese spezielle Form der sexuellen Gewalt geschaffen sowie Hilfsangebote für betroffene Frauen und Mädchen und deren Bezugssysteme etabliert werden.

Empfehlung 11

Einführung von **Einschränkungen** für die Anwendung der in der österreichischen Strafprozessordnung festgelegten **diversionellen Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking**, um eine effektive Strafverfolgung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten (Absatz 162)

Hierzu wird auf die Stellungnahme Österreichs zum „GREVIO-Berichtsentwurf“, Seiten 29 und 30 vom August 2017 verwiesen. Ergänzend wird dazu weiters ausgeführt:

- Grundsätzlich sind bei jedem diversionellen Vorgehen stets die Interessen der Opfer zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Darüber hinaus hat das Opfer das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen
- Wenn noch keine volle Schadensgutmachung erfolgt ist oder dies zur Wahrung ihrer Interessen sonst geboten scheint, ist dem Opfer vor einem Rücktritt von der Verfolgung der Straftat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 206 Abs. 1 StPO)
- Gemäß § 206 Abs. 2 StPO ist das Opfer jedenfalls zu verständigen, wenn sich der Beschuldigte bereit erklärt, den aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Beschuldigte eine Pflicht übernimmt, welche die Interessen der geschädigten Person unmittelbar berühren

Annex

Covid-19 Maßnahmen

Die österreichische Bundesregierung hat im laufenden Dialog mit den Gewaltschutzeinrichtungen ein umfassendes Maßnahmenpaket geschnürt, um gewaltbetroffenen Frauen auch in der Zeit der coronabedingten Einschränkungen den Zugang zu Schutz und Unterstützung zu ermöglichen.

Folgende coronabedingte Maßnahmen wurden unter anderem gesetzt:

- Um auf das erhöhte Risiko häuslicher Gewalt während des Lockdowns und das weiterhin bestehende Unterstützungsangebot aufmerksam zu machen, wurden mehrere Pressekonferenzen von der Frauenministerin, der Familienministerin, der Justizministerin und dem Innenminister abgehalten. Das Beratungsangebot wurde darüber hinaus vor allem über Informationsflyer, die über große Einzelhandelsketten und Polizeiinspektionen verteilt wurden, sowie Informationskampagnen in Tageszeitungen und digitalen Medien beworben. Die Informationskampagne wurde auch im 2. Lockdown fortgesetzt, unter anderem durch neuerliche Auflage der Gewaltschutzfolder in Supermärkten, und zusätzlich in Apotheken und Arztpraxen. Ein umfassender [Überblick über das bestehende Beratungsangebot](#) wird auch auf der Homepage des Frauenressorts geboten (in Deutsch und 13 Fremdsprachen)
- Frauenhäuser blieben während des Lockdowns zugänglich, Beratungsstellen setzten vor allem auf telefonische und Online-Beratung und auch der Helpchat – das Onlineangebot der Frauenhelpline gegen Gewalt – wurde mit einer einmaligen coronabedingten Förderung vorübergehend ausgebaut. Zusätzlich wurden neue Beratungsangebote wie Einzelberatungen über Video-Call/Video-Chat installiert. Nach dem Lockdown waren zwar face to face Beratungen wieder möglich, doch wurden die Online-Beratungsangebote weiterhin häufig nachgefragt. Opferschutzeinrichtungen und Polizei arbeiteten eng mit den Gesundheitsbehörden zusammen, um auch bei Infektionsverdacht den notwendigen Schutz (vor allem auch Wegweisungen) zu gewährleisten
- Im Auftrag des Innenressorts wurde eine Analyse zu häuslicher Gewalt während des Lockdowns erstellt

- Die Einreichung von einstweiligen Verfügungen wurde vereinfacht, um die Notwendigkeit der persönlichen Einreichung zu vermeiden
- Die von der Männerberatung neu geschaffene österreichweit zugängliche telefonische Beratung für Männer, die aufgrund der erhöhten Stressfaktoren Gefahr laufen gewalttätig zu werden, wurde medial beworben
- Das Nationale Komitee „No Hate Speech Österreich“ hat im Juni 2020 Empfehlungen an die Bundes- und Landesregierungen zum Thema „Hate Speech in Zeiten von Corona entgegenwirken“ ausgesprochen
- Auch auf Landesebene wurden kurzfristige zusätzliche Maßnahmen gesetzt
- Im Rahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden derzeit mehrere humanitäre Initiativen im Kontext der COVID-19-Pandemie unterstützt, die Komponenten im Bereich geschlechterspezifischer Gewalt umfassen. Zudem wurden laufende Förderungen im Bereich geschlechterspezifische Gewalt teilweise dem Kontext der COVID-19-Pandemie angepasst

Zusätzlich wurden Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungspflichten sowie zur finanziellen Entlastung gesetzt – so unter anderem ein erleichterter Zugang zu Unterhaltsvorschüssen durch den Staat.

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

gewaltpraevention@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at